

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 30. Oktober 2008

Nr. 11/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –
2. 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –
3. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 28.09.2008 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
4. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 28.09.2008 der Gemeinde Mark Landin
5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 28.09.2008 der Gemeinde Passow
6. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 28.09.2008 der Gemeinde Pinnow
7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 28.09.2008 der Gemeinde Schöneberg
8. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum Ortsvorsteher am 12.10.2008 in der Gemeinde Schöneberg
9. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 12.10.2008 der Gemeinde Pinnow

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- | | |
|---|------------|
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Passow | 18.09.2008 |
| 4. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark | 25.09.2008 |
| 3. Sitzung des Ortsbeirates Landin | 25.09.2008 |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin | 25.09.2008 |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin | 14.10.2008 |
| 7. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg | 13.10.2008 |

I.2.2 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung
2. Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2009
3. Bekanntmachung Zuständigkeit für die Entfernung der Fuß- und Radwegbeschilderung in der Ortslage Passow

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg
- Dank des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Mark Landin, der Gemeindevertretung Mark Landin, des Ortsbeirates Landin
- Dank an die Wahlhelfer

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 18.09.2008 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke wird wie folgt geändert:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der

Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken, je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 23.09.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Siegel

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 25.09.2008 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke wird wie folgt geändert:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der

Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, je 2,30 Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt rückwirkend zum 28.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 07.10.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 28.09.2008 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen:	1.092
Zahl der Wähler:	803
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	9
Zahl der gültigen Stimmen:	794

gültige Stimmen für:

CDU	Rose, Joachim	30
FDP	Regler, Gerd	598
Bürger Bündnis für Berkholz-Meyenburg	Dyrba, Gerhard	166

In der Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhielt **Herr Gerd Regler mit 598 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wahl zur Gemeindevertretung

Zahl der wahlberechtigten Personen:	1.092
Zahl der Wähler:	803
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	18
Zahl der gültigen Stimmen:	2.341

Nach § 6 Absatz 2 BbgKWahlG waren 10 Sitze zu vergeben:

CDU	1 Sitz
Gewählte Bewerber:	
Dr. Gerlach, Hans – Otto	46 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Koeppen, Jens	32 Stimmen
Müller, Gerald	31 Stimmen
Rose, Joachim	20 Stimmen
Bibrack, Elisabeth	12 Stimmen
Bibrack, Bernd	10 Stimmen
Krause, Gerd-Dieter	4 Stimmen
Eikemper-Gerlach	0 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 155 Stimmen

FDP 7 Sitze

Gewählte Bewerber:

Regler, Gerd	796 Stimmen
Brüning, Otto	136 Stimmen
Rettschlag, Jan	112 Stimmen
Lindner, Jörg	87 Stimmen
Felske, Sylvio	82 Stimmen
Perdelwitz, Nicole	70 Stimmen
Raudszus, Olaf	61 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Bliefert, Hans-Joachim	50 Stimmen
Oestereich, Cornelia	49 Stimmen
Dilling, Enrico	47 Stimmen
Nitsche, Marco	32 Stimmen
Kibler, Erwin	20 Stimmen
Jungnickel, Angela	16 Stimmen
Krüger, Hans-Jürgen	14 Stimmen
Rudolph, Mathias	10 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 1.582 Stimmen

Bürger Bündnis für Berkholz-Meyenburg **2 Sitze**

Gewählte Bewerber:

Dyrba, Gerhard	187 Stimmen
Brinkmann, Hannes	92 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Birthler, Petra	90 Stimmen
Mentag, Jörg-Peter	62 Stimmen
Simmchen, Jörg	37 Stimmen
Simmchen, Elisabeth	29 Stimmen
Dreßler, Uwe	29 Stimmen
Janke, Andreas	27 Stimmen
Rierner, Karl-Heinz	20 Stimmen
Kellner, Gabriele	16 Stimmen
Heiland, Wolfgang	15 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 604 Stimmen

Wolske

stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 28.09.2008 der Gemeinde Mark Landin

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen:	949
Zahl der Wähler:	514
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	31
Zahl der gültigen Stimmen:	483

gültigen Stimmen für:

SPD	Säger, Wolfgang	260
Einzelwahlvorschlag	Appetz, Stefan	223

In der Gemeinde Mark Landin erhielt **Herr Wolfgang Säger mit 260 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wahl zur Gemeindevertretung

Zahl der wahlberechtigten Personen:	949
Zahl der Wähler:	514
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	15
Zahl der gültigen Stimmen:	1.476

Nach § 6 Absatz 2 BbgKWahlG waren 10 Sitze zu vergeben:

SPD 3 Sitze

Gewählte Bewerber:

Wittig, Brunhilde	153 Stimmen
Säger, Wolfgang	148 Stimmen
Malinowski, Erhard	126 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
Noeske, Helmuth 47 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 474 Stimmen

SV Traktor Schönermark e.V. 1 Sitz
Gewählte Bewerber:
Markgraf, Gerhard 76 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
Sarow, Hartmut 57 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 133 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Grösch 1 Sitz
Grösch, Wolfgang 125 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Büttner 1 Sitz
Büttner, Kuno 149 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Pralle 1 Sitz
Pralle, Hans 169 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Metscher 1 Sitz
Metscher, Hans-Ulrich 106 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Siewert 2 Sitze
Siewert, Verena 237 Stimmen

Ortsgruppe Anglerglück e.V. Landin kein Sitz
Kaminski, Jürgen 83 Stimmen

Wahl zum Ortsbeirat Landin

Zahl der wahlberechtigten Personen: 488
Zahl der Wähler: 267
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 3
Zahl der gültigen Stimmen: 756

Nach § 54 Absatz 2 GO waren 3 Sitze zu vergeben:

Einzelwahlvorschlag Siewert 1 Sitz
Siewert, Verena 331 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Kaminski 1 Sitz
Kaminski, Jürgen 196 Stimmen

Einzelwahlvorschlag 1 Sitz
Appetz, Stefan 229 Stimmen

Wolske
stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 28.09.2008 der Gemeinde Passow

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen: 1.396
Zahl der Wähler: 831
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 79
Zahl der gültigen Stimmen: 752

gültige Stimmen für:

CDU Lenski, Ingolf 183
FDP Henke, Walter 569

In der Gemeinde Passow erhielt **Herr Walter Henke mit 569 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wahl zur Gemeindevertretung

Zahl der wahlberechtigten Personen: 1396
Zahl der Wähler: 833
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 29
Zahl der gültigen Stimmen: 2381

Nach § 6 Absatz 2 BbgKWahlG waren 12 Sitze zu vergeben:

CDU 1 Sitz
Gewählte Bewerber:
Steffini, Wolfgang 172 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
Lenski, Ingolf 69 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 241 Stimmen

SPD 1 Sitze
Gewählte Bewerber:
Sy, Hartmut 162 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
keine

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 162 Stimmen

DIE LINKE 2 Sitze

Gewählte Bewerber:
Wolf-Molorciuc, Irene 393 Stimmen
Neugebauer-Wallura, Uwe 72 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
keine

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 465 Stimmen

FDP 4 Sitze

Gewählte Bewerber:
Henke, Walter 219 Stimmen
Moritz, Silvio 99 Stimmen
Grambauer, Ulrich 95 Stimmen
Düclos, Cornelia 86 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Discher, Gerhard 82 Stimmen
Jung, Udo 43 Stimmen
Dülsen, Uwe 36 Stimmen
Schmidt, Ines 36 Stimmen
Lüder, Hartmut 32 Stimmen
Saaber, Dietmar 30 Stimmen
Gebert, Elke 28 Stimmen
Fleske, Frank 24 Stimmen
Walter, Lothar 24 Stimmen
Krug, Erna 23 Stimmen
Sachtleben, Heiko 17 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 874 Stimmen

Bürgergemeinschaft Schönow-Jamikow (BGSJ) 2 Sitze**Gewählte Bewerber:**

Gerber, Jörg 114 Stimmen
Habermann, Ursula 62 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Hildebrand, Stefan 61 Stimmen
 Kisicki, Fred 46 Stimmen
 Woitge, Burkhard 33 Stimmen
 Krause, Peter 26 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 342 Stimmen

Freie Wählergemeinschaft Schönow-Passow-Briest 2 Sitze**Gewählte Bewerber:**

Havenstein, Björn 121 Stimmen
Stockfisch, Susan 73 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Lüdtke, André 36 Stimmen
 Sanft, Katrin 26 Stimmen
 Wilhelm, Herbert 23 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 279 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Profft kein Sitz

Profft, Heinz 18 Stimmen

Wahl zum Ortsbeirat Briest

Zahl der wahlberechtigten Personen: 170
Zahl der Wähler: 122
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 3
Zahl der gültigen Stimmen: 349

Nach § 54 Absatz 2 GO waren 3 Sitze zu vergeben:

FDP 2 Sitze**Gewählte Bewerber:**

Grunwald, Angelika 111 Stimmen
Ekelmann, Reinhard 101 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Nitz, Fred 75 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 287 Stimmen

Freie Wählergemeinschaft Schönow-Passow-Briest (FWG) 1 Sitz**Gewählte Bewerber:**

Stockfisch, Susan 62 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

keine

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 62 Stimmen

Wahl zum Ortsbeirat Passow/Wendemark

Zahl der wahlberechtigten Personen: 844
Zahl der Wähler: 470
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 20
Zahl der gültigen Stimmen: 1324

Nach § 54 Absatz 2 GO waren 3 Sitze zu vergeben:

FDP 2 Sitze**Gewählte Bewerber:**

Henke, Walter 261 Stimmen
Moritz, Silvio 202 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Düclos, Cornelia 195 Stimmen
 Lüder, Hartmut 142 Stimmen
 Jung, Udo 93 Stimmen
 Sachtleben, Heiko 54 Stimmen
 Walter, Lothar 42 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 989 Stimmen

Freie Wählergemeinschaft Schönow-Passow-Briest (FWG) 1 Sitz**Gewählte Bewerber:**

Havenstein, Björn 214 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Lüdtke, André 61 Stimmen
 Wilhelm, Herbert 60 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 335 Stimmen

Wahl zum Ortsbeirat Schönow

Zahl der wahlberechtigten Personen: 231
Zahl der Wähler: 121
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 7
Zahl der gültigen Stimmen: 340

Nach § 54 Absatz 2 GO waren 3 Sitze zu vergeben:

DIE LINKE 0 Sitze**Bewerber:**

Neugebauer-Wallura, Uwe 45 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 45 Stimmen

Bürgergemeinschaft Schönow-Jamikow (BGSJ) 3 Sitze**Gewählte Bewerber:**

Hildebrand, Stefan 105 Stimmen
Kisicki, Fred 82 Stimmen
Woitge, Burkhard 55 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Krause, Peter 53 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 295 Stimmen

Wahl zum Ortsvorsteher Jamikow

Zahl der wahlberechtigten Personen: 151
Zahl der Wähler: 118
Zahl der ungültigen Stimmzettel: 1
Zahl der gültigen Stimmen: 117
Zahl der gültigen JA – Stimmen: 106
Zahl der gültigen NEIN – Stimmen: 11

Im Ortsteil Jamikow erhielt **Herr Jörg Gerber mit 106 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach §§ 82a Abs. 2 i.V.m. 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wolske

stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 28.09.2008 der Gemeinde Pinnow

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen:	784
Zahl der Wähler:	531
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3
Zahl der gültigen Stimmen:	528

gültige Stimmen für:

CDU	Kotzian, Walter	257
SPD	Nagel, Mike	114
DIE LINKE	Köhler, Udo	157

In der Gemeinde Pinnow erhielt **kein Bewerber** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Am Sonntag, dem 12.10.2008 findet gemäß § 72 Abs. 2 eine Stichwahl unter den Bewerbern Herrn Walter Kotzian und Herrn Udo Köhler statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wahl zur Gemeindevertretung

Zahl der wahlberechtigten Personen:	784
Zahl der Wähler:	532
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2
Zahl der gültigen Stimmen:	1.578

Nach § 6 Absatz 2 BbgKWahlG waren 10 Sitze zu vergeben:

CDU	4 Sitze
<u>Gewählte Bewerber:</u>	
Kotzian, Walter	263 Stimmen
Sommerschuh, Andreas	99 Stimmen
Podschadel, Gerd	63 Stimmen
Fritz, Sebastian	63 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Wrasse, Jörg	46 Stimmen
Dreblow, Marlies	27 Stimmen
Pazdyka, Alexandra	19 Stimmen

Sonnemann, Kathrin	18 Stimmen
Sonnemann, Ivo	14 Stimmen
Schmidt, Daniel	10 Stimmen
Roik, Manfred	9 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 631 Stimmen

SPD 2 Sitze

Gewählte Bewerber:

Nagel, Mike	112 Stimmen
Hugger, Ralf	81 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Buse, Helfried	60 Stimmen
Clauß, Torsten	51 Stimmen
Schulz, Willy	24 Stimmen
Adam, Enrico	10 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 338 Stimmen

DIE LINKE 2 Sitze

Gewählte Bewerber:

Köhler, Udo	160 Stimmen
Kubik, Christiane	124 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Reichelt, Anita	50 Stimmen
Stegemann, Heike	47 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 381 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Hennig 1 Sitz

Hennig, Renate 121 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Brückner 1 Sitz

Brückner, Hartmut 107 Stimmen

Wolske

stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 28.09.2008 der Gemeinde Schöneberg

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen:	750
Zahl der Wähler:	489
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7
Zahl der gültigen Stimmen:	482
Zahl der gültigen JA - Stimmen:	396
Zahl der gültigen NEIN - Stimmen:	86

In der Gemeinde Schöneberg erhielt **Herr Manfred Schroeder mit 396 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wahl zur Gemeindevertretung

Zahl der wahlberechtigten Personen:	750
Zahl der Wähler:	489
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	24
Zahl der gültigen Stimmen:	1.391

Nach § 20 Absatz 5 BbgKWahlG waren 14 Sitze zu vergeben:

Dorfgemeinschaft Felchow 5 Sitze

Gewählte Bewerber:

Ramin, Kerstin	112 Stimmen
Jelen, Marko	83 Stimmen
Anders, Gerhard	67 Stimmen
Sewekow, Carsten	65 Stimmen
Golling, Sven	50 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung

Andrzczyk, Sebastian	45 Stimmen
Blume, Gaby	34 Stimmen
Banach, Kathrin	22 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 478 Stimmen

Bürger für Flemsdorf 3 Sitze
Gewählte Bewerber:
Schramm, Wilfried 181 Stimmen
Jestrinski, Gerald 73 Stimmen
Borngräber, Margot 55 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 309 Stimmen

Angelsportverein Stützkow e.V. 2 Sitze
Gewählte Bewerber:
Schmidt, Bettina 77 Stimmen
Müller, Walter 54 Stimmen

Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Stimmenverteilung
 Dittrich, Günther 38 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 169 Stimmen

Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V. 3 Sitze
Gewählte Bewerber:
Bismar, Madlen 116 Stimmen
Schroeder, Manfred 98 Stimmen
Glagow, Viola 66 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 280 Stimmen

Wählergemeinschaft DAV OG. Schöneberg e.V. kein Sitz
Schatz, Torsten 38 Stimmen

Anzahl der Gesamtstimmen des Wahlvorschlagträgers: 38 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Holzwarth 1 Sitz
Holzwarth, Hermann 70 Stimmen

Einzelwahlvorschlag Munkelberg kein Sitz
Munkelberg, Grit 47 Stimmen

Wahl zum Ortsvorsteher Flemsdorf

Zahl der wahlberechtigten Personen: 162
 Zahl der Wähler: 125
 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 1
 Zahl der gültigen Stimmen: 124
 Zahl der gültigen JA - Stimmen: 116
 Zahl der gültigen NEIN - Stimmen: 8

Im Ortsteil Flemsdorf erhielt **Herr Wilfried Schramm mit 116 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach §§ 82a Abs. 2 i.V.m. 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Wahl zum Ortsvorsteher Schöneberg

Zahl der wahlberechtigten Personen: 313
 Zahl der Wähler: 206
 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 10
 Zahl der gültigen Stimmen: 196

gültige Stimmen für:
Angelsportverein Stützkow e.V. Müller, Walter 64
Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V. Bismar, Madlen 92
Wählergemeinschaft DAV OG. Schöneberg e.V. Schatz, Torsten 40

Im Ortsteil Schöneberg erhielt **kein Bewerber** die erforderliche Mehrheit nach §§ 82a Abs. 2 i.V.m. 72 Absatz 2 des BbgKWahlG.

Am Sonntag, dem 12.10.2008 findet gemäß § 72 Abs. 2 eine Stichwahl unter den Bewerbern Herr Walter Müller und Frau Madlen Bismar statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wolske
 stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum Ortsvorsteher am 12.10.2008 in der Gemeinde Schöneberg

Stichwahl zum Ortsvorsteher

Zahl der wahlberechtigten Personen: 313
 Zahl der Wähler: 165
 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 0
 Zahl der gültigen Stimmen: 165

gültigen Stimmen für:

Angelsportverein Stützkow e.V. Müller, Walter 66
Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V. Bismar, Madlen 99

In der Gemeinde Schöneberg erhielt **Frau Madlen Bismar mit 99 Stimmen** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG und ist somit zum Ortsvorsteher gewählt.

Wolske
 stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 12.10.2008 der Gemeinde Pinnow

Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister

Zahl der wahlberechtigten Personen: 785
 Zahl der Wähler: 511
 Zahl der ungültigen Stimmzettel: 3
 Zahl der gültigen Stimmen: 508

gültigen Stimmen für:

CDU Kotzian, Walter 254
DIE LINKE Köhler, Udo 254

In der Gemeinde Pinnow erhielt **keiner der Kandidaten** die erforderliche Mehrheit nach § 72 Absatz 2 des BbgKWahlG. Somit wählt die Gemeindevertretung den Bürgermeister.

Wolske, stellvertretende Wahlleiterin

I.2

Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 18.09.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 28/2008 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung
zugestimmt
- 30/2008 Überplanmäßige Ausgabe für Vermessungskosten Straße am Kieswerk
zugestimmt
- 31/2008 Veränderung der Gesellschaftsbeteiligung an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre GmbH
zugestimmt
- 29/2008 Beschluss zur Zustimmung zum Abschluss des Vertrages „Dienstleistung Licht“ (für Straßenbeleuchtung) zwischen der Gemeinde Passow und der E.ON edis AG ab 01.01.2009
zugestimmt
- 32/2008 Genehmigungserklärung zur Vertragsergänzung und Auflassung UR.-NR. 1022/2008
zugestimmt
- 33/2008 Genehmigungserklärung zum Kaufvertrag UR.-NR. 214/2008
zugestimmt

38/2008 Annahme des Angebotes der Stadt Schwedt/Oder über den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils der Stadt Schwedt/Oder an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH und Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages
zugestimmt

37/2008 Zustimmung zum Grunderwerb im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens Ausbau eines vorhandenen Feldweges zur Nutzung für Radfahrer, Reiter, Kutschen - touristische Potentiale vernetzter Wegebau, 1. Bauabschnitt - Gemarkungsgrenze Pasaow/Herrenhof bis Gemarkungsgrenze Landin

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 34/2008 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Briest, Flur 1, Flurstück 146, 290
zugestimmt
- 35/2008 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 73
zugestimmt
- 36/2008 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 189 (Teilfläche)
zugestimmt

Information aus der 4. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 25.09.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2008 Anhörung des Ortsbeirates Schönermark zum Vertrag der Gemeinde Mark Landin und dem Verein zur Förderung von Landwirtschaft, Handwerk und Kultur im Bereich Oder-Welse e.V. über die Nutzung des kommunalen Gebäudes im OT Schönermark als Museum
zugestimmt

Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 25.09.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 4/2008 Anhörung des Ortsbeirates Landin der Gemeinde Mark Landin zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin Nr. 1/2008 „Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schlossstraße“ der Gemeinde Mark Landin und seiner öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.“
abgelehnt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.09.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 22/2008 Vertrag zwischen der Gemeinde Mark Landin und dem Verein zur Förderung von Landwirtschaft, Handwerk und Kultur im Bereich Oder-Welse e.V. über die Nutzung des kommunalen Gebäudes im OT Schönermark als Museum
zugestimmt
- 18/2008 Zustimmung zur Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Unterhaltung und Pflege der Rundwege im Rahmen des Projektes „Wanderbare Uckermark“
zugestimmt
- 19/2008 Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schlossstraße“ in der Gemeinde Mark Landin und seiner öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
zugestimmt
- 13/2008 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung –
zugestimmt
- 14/2008 Annahme des Angebotes der Stadt Schwedt/Oder über den Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils der Stadt Schwedt /Oder an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH und Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages
zugestimmt

- 15/2008 Veränderung der Gesellschaftsbeteiligung an der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre GmbH
zugestimmt
- 16/2008 Überplanmäßige Ausgabe – Bereich Gemeindestraßen, Wege und Plätze; Baukosten
zugestimmt
- 17/2008 Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Amtsumlage an das Amt Oder-Welse
zugestimmt
- 20/2008 Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung und Dienstbarkeitsbewilligung (Leitungsrecht) betreffend das Flurstück 307 der Flur 5 in der Gemarkung Landin
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 21/2008 Kauf von Grund und Boden Gemarkung Schönermark Flur 1, Flurstücke 41, 42, 43, 46, 47
zugestimmt
- 23/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückstauschvertrag UR.-Nr. 1358/2008
zugestimmt

Information aus der 4. Sitzung der der Gemeindevertretung Mark Landin vom 14.10.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 24/2008 **Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin wählt Hans-Ulrich Metscher zum Stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
- 25/2008 **Wahl der Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin wählt Wolfgang Grösch einstimmig als weiteres Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin wählt Erhard Malinowski einstimmig als Stellvertreter des weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse

- 26/2008 Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt
- 27/2008 Geschäftsordnung der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt
- 28/2008 Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mark Landin
zugestimmt

Information aus der 7. Sitzung der der Gemeindevertretung Schöneberg vom 13.10.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

29/2008 **Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg wählt Wilfried Schramm zum stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister.

30/2008 **Wahl der Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg wählt Wilfried Schramm einstimmig als weiteres Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg wählt Madlen Bismar einstimmig als Stellvertreter des weiteren Mitgliedes im Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse

31/2008 **Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vertagt**

32/2008 **Geschäftsordnung der Gemeinde Schöneberg vertagt**

33/2008 **Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schöneberg vertagt**

I.2.2 Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991** (01.07.1991 - 30.09.1991), die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 01.10.2008

*Der Amtsdirektor
Krause*

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2009

- Die Lohnsteuerkarten 2009 werden bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
- Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht

rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Pinnow, den 02.10.2008

Der Amtsdirektor
Krause

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2009 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse I nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflicht-

veranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2010** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr.*) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteueranmeldung. Der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit.

Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben.

Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2010, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende

- mit Steuerklasse 111) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
 - Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe

in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

- *) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Bekanntmachung – Zuständigkeit für die Entfernung der Fuß- und Radwegbeschilderung in der Ortslage Passow

Im Rahmen einer Verkehrsschau in der Ortslage Passow ergab eine Überprüfung vorhandener Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde, dass für die amtliche Beschilderung der Fuß- und Radwege kein Erfordernis mehr besteht.

Für amtlich beschilderte Radwege besteht eine Benutzungspflicht, d.h. die Straße darf nicht durch Radfahrer benutzt werden. Dieses Verbot wurde aufgrund der nicht mehr zwingenden Notwendigkeit aufgehoben. Grund hierfür ist die Ortsumgehung Passow und das damit verbundene geringe Verkehrsaufkommen in der Ortslage.

Die Beseitigung der Verkehrszeichen ändert nichts an der Widmung der Wege als Radflächen, sie erweitert lediglich den Verkehrsraum für den Radfahrer. **D.h. ab sofort dürfen Radfahrer sowohl die Straße als auch den Radweg befahren.**

Pinnow, 23.09.2008

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Sonstige Informationen und Anzeigen

Danksagung an die Wahlhelfer

Die Kommunalwahlen am 28.09.2008 in den amtsangehörigen Gemeinden sind aufgrund der Vielzahl der Wahlhelfer, die in den Wahlvorständen und im Wahlausschuss tätig waren, erfolgreich abgeschlossen worden.

In den 15 Wahlvorständen haben insgesamt 90 Bürger der amtsangehörigen Gemeinden in ehrenamtlicher Tätigkeit den ordnungsgemäßen Lauf der Wahlhandlung überwacht und die Auszählung der Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag, zum ehrenamtlichen Bürgermeister, zur Gemeindevertretung und gegebenenfalls zu den Ortsvorstehern und Ortsbeiräten durchgeführt.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei den ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Suche der Wahlhelfer und bei allen Wahlhelfern für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und ihre Tätigkeit am Wahltag bedanken.

*Der Amtsdirektor
Detlef Krause*

*stellv. Wahlleiterin
Regina Wolske*

Dankeschön aus Mark Landin

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Mark Landin sowie die Mitglieder des Ortsbeirates Landin bedanken sich bei allen Wählerinnen und Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Auch ich möchte mich für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister bei allen Wählerinnen und Wählern bedanken.

Wir wollen nun gemeinsam mit Ihnen versuchen, das Leben in unserer Gemeinde weiterhin erfolgreich zu gestalten.

*Wolfgang Säger
Ehrenamtlicher Bürgermeister der
Gemeinde Mark Landin*

Einladung zur Vollversammlung der Jagd- genossenschaft Berkholz- Meyenburg

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg findet am Dienstag, dem 25.11.2008 um 19:00 Uhr im Gutshaus Berkholz, Hauptstraße 8 in 16306 Berkholz-Meyenburg statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg zu dieser Veranstaltung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zum Protokoll vom 10.04.2008
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Informationen zum Prüfbericht des Landkreises Uckermark
6. Festlegungen zur Jagdpachtauszahlung
7. Haushaltsplan 2008/2009
8. Satzung
9. Informationen des Notvorstandes
10. Vorstandswahl
11. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 19.09.2008

*Krause
Amtsdirektor des Amtes
Oder-Welse als Notvorstand*